Hochrisikopflanzen – ein neues Element in der Pflanzengesundheit

Stand: 20.10.2020

Mit Inkrafttreten der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 am 14.12.2019 sind erstmals sogenannte Hochrisikopflanzen geregelt. Dabei handelt es sich um Pflanzen, die einem vorläufigen Einfuhrverbot unterliegen, aber auf Antrag eines Drittlandes einer Risikobewertung unterzogen und dann ggf. unter besonderen Bedingungen zur Einfuhr in die EU zugelassen werden können.

Rechtliche Regelungen zu Hochrisikopflanzen

Gemäß Artikel 42 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 sind „Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko“ (hier: Hochrisikopflanzen) solche, die nicht in der Liste der einfuhrverbotenen Pflanzen auftauchen (vgl. Art. 40 der (EU) 2016/2031), noch besonderen oder gleichwertigen Anforderungen gemäß Artikel 41 der (EU) 2016/2031 unterliegen, noch in Hinblick auf befristete Maßnahmen aufgrund neu festgestellter Schädlingsrisiken (vgl. Art. 49 der (EU 2016/2031) geregelt sind. Eine vorläufige Bewertung dieser Hochrisikopflanzen hat ergeben, dass von diesen ein nicht hinnehmbares Schädlingsrisiko für die EU ausgeht.

Die Liste dieser sogenannten Hochrisikopflanzen findet sich im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019. Die dort aufgeführten Pflanzen dürfen aus den genannten Drittländern bis zur Durchführung einer Risikobewertung nicht in die EU eingeführt werden:

1.) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausgenommen Samen, in vitro Material und kleinwüchsig gehaltene Pflanzen) aus einem beliebigen Drittland von: *Acacia* Mill., *Acer* L., *Alnus* Mill., *Annona* L., *Bauhinia* L., *Berberis* L., *Betula* L., *Caesalpinia* L., *Cassia* L., *Castanea* Mill., *Cornus* L., *Corylus* L., *Crategus* L., *Diospyros* L., *Fagus* L., *Ficus carica* L., *Fraxinus* L., *Hamamelis* L., *Jasminum* L., *Juglans* L., *Ligustrum* L., *Lonicera* L., *Malus* Mill., *Nerium* L., *Persea* Mill., *Populus* L., *Prunus* L., *Quercus* L., *Salix* L., *Sorbus* L., *Taxus* L., *Tilia* L., *Ulmus* L.

2.) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausgenommen Samen, *in vitro* Material und kleinwüchsig gehaltene Pflanzen) aus einem beliebigen Drittland mit Ausnahme Israels von *Albizia* Durazz., *Robinia* L. gemäß (EU) 2020/1213.

3.) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausgenommen Samen, *in vitro* Material und kleinwüchsig gehaltene Pflanzen) aus einem beliebigen Drittland mit Ausnahme Serbiens von: *Malus domestica* gemäß (EU) 2020/1361.

4.) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausgenommen Samen, *in vitro* Material und kleinwüchsig gehaltene Pflanzen) aus einem beliebigen Drittland mit Ausnahme Neuseelands von: *Acer japonicum* Thunberg*, Acer palmatum* Thunberg *und Acer shirasawanum* Koidzumi gemäß (EU) 2020/1361.

5.) Pflanzen von *Ullucus tuberosus* mit Ursprung in einem beliebigen Drittland.

6.) Früchte von *Momordica* L., die aus Drittländern oder einem Gebiet von Drittländern stammen, in denen *Thrips palmi* bekanntermaßen auftritt und in denen keine wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlings ergriffen wurden.

Ablauf der Risikobewertung

Der Antrag auf Durchführung einer Risikobewertung ist gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2018 vom Pflanzenschutzdienst des Drittlandes bei der EU-Kommission zu stellen. Für die Prüfung ist ein technisches Dossier vorzulegen, das alle relevanten Daten zu der Ware umfasst, die eingeführt werden soll: Dazu gehören Daten zur Bestimmung von mit der Ware assoziierten Schädlingen, nationalen phytosanitären Risikominderungsmaßnahmen, Inspektionen und Behandlungen sowie ggf. über die Verarbeitung der Ware.
Die Risikobewertung wird von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführt und nach Abschluss veröffentlicht. Auf Grundlage der Risikobewertung ändert die EU-Kommission ggf. die Liste der Hochrisikopflanzen und veröffentlicht die besonderen Einfuhranforderungen für die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die nach der o.g. Risikobewertung zur Einfuhr in die EU zugelassen werden.

Weiterführende Links:

Rechtliche Regelungen

https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/regelungen-eu---pflanzenquarantaene.html

Kontakt:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Pflanzenschutzamt
Sachgebiet 3.7.2 Pflanzengesundheit, Information
Telefon: 0511 4005-2210
Telefax: 0511 4005-2215
E-Mail: HR.pflanzenbeschau@lwk-niedersachsen.de